

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

23. Jahrgang
Juni 2016

Aus dem Vorstand

208. Vorstandssitzung

Der Vorstand beschäftigte sich in der Sitzung am 29. April 2016 in Schwerin insbesondere mit der Vorbereitung der außerordentlichen Vertreterversammlung am 03. Mai 2016. Der Vorstand hatte bereits zuvor per Umlaufbeschluss entschieden, eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen, um die Vertreter über die Hintergründe der Ungültigkeit der Wahl der 6. Vertreterversammlung sowie über die Durchführung der Neuwahl zu informieren.

Beschlossen hat der Vorstand in der Sitzung die Berufung einer unabhängigen Untersuchungskommission, deren Aufgabe es ist, Ursachen für die Wiederholung der Wahl zu klären sowie zu analysieren, ob und welche Regularien angepasst werden müssen, um Vergleichbares in der Zukunft zu vermeiden. Der Vorteil einer Kommission gegenüber der Einrichtung eines Ausschusses liegt darin, dass neben den Kammermitgliedern ein unabhängiger Jurist in die Kommission berufen werden kann. In die Untersuchungskommission

wurden die Mitglieder Peter Kingerske, Karsten Proksch, Klaus Peter Strasen, Bodo Turlach und Willi Wiechmann berufen. Den Vorsitz übernimmt Rechtsanwalt Martin Lorentz aus Schwerin.

Weitere Tagesordnungspunkte betrafen die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle, Informationen zum Stand der Novellierung des Architekten- und Ingenieurgesetzes M-V und die Ergebnisse der Vorstandswahlen der Bundesingenieurkammer. ■

In eigener Sache

Der Wahlausschuss hat getagt

Am 19. Mai 2016 trafen sich die Mitglieder des Wahlausschusses zur Prüfung und Auszählung der Wahlvorschläge zur neuen Wahl der 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern. Bis zum 18. Mai 2016 hatten die Wahlberechtigten Gelegenheit, ihre Wahlvorschläge an die Geschäftsstelle zu schicken. Alle Wahlvorschläge wurden vom Wahlausschuss geprüft. Nach der

Auszählung erfolgte die Erstellung des Stimmzettels.

Sie haben inzwischen Wahlschein und Stimmzettel ausgefüllt und an die Kammer zurückgeschickt. Am 17. Juni tagt der Wahlausschuss erneut. Danach wird Ihnen das Wahlergebnis durch Brief sowie in der August-Ausgabe des Kammerreport bekanntgemacht. ■

Inhalt

208. Vorstandssitzung
Der Wahlausschuss hat getagt
Vertreterversammlung am 03.05.2016
Firmenkontaktbörse an
der Hochschule Wismar
Einladung zum Ingenieurprojekt
Naturerbe Zentrum Rügen
Recht aktuell
Wir gratulieren
Service/Impressum
Statistik Mitgliederbestand
Weiterbildungsangebote
Sachverständigenwesen

Aus der Vertreterversammlung

Vertreterversammlung am 03. Mai 2016

In der außerordentlichen Vertreterversammlung am 03. Mai 2016 wurden die Vertreter umfassend über die Wahlen zur 6. Vertreterversammlung informiert. Herr Dipl.-Ing. Gernot Böttcher in seiner Funktion als ehemaliger Vorsitzender des Wahlausschusses und als Gast zur Vertreterversammlung geladen, informierte über die Hintergründe zur Ungültigkeitserklärung der Wahl zur 6. Vertreterversammlung. Herr Dr. Patzig, als Vorstandsmitglied in

den neuen Wahlausschuss berufen, berichtete über den Zeitplan zur Neuwahl.

Daneben berieten die Vertreter über mehrere vorliegende Anträge zur Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern. Die Mehrheit der Vertreter sprach sich dafür aus, sofern Änderungen der Hauptsatzung in Betracht kommen, diese der neuen Vertreterversammlung nicht vorzugeben,

sondern vielmehr ihr die Prüfung und ggf. Beschlussfassung zu überlassen.

Die Vertreterversammlung bekannte sich zu dem Beschluss des Vorstandes vom 29. April 2016 zur Berufung einer unabhängigen Kommission zur Aufklärung der Ursachen für die Wiederholung der Wahl der Vertreterversammlung. Die Kommission hat zwischenzeitlich ihre Arbeit aufgenommen. ■

Firmenkontaktbörse an der Hochschule Wismar

Am 19. Mai 2016 fand an der Hochschule Wismar die neunte Firmenkontaktbörse „Student trifft Wirtschaft“ statt. 70 Unternehmen, Kammern und Verbände präsentierten sich, um Praktikanten, Diplomanden

und Nachwuchskräfte für ihre Unternehmen zu finden bzw. zu vermitteln. Für die Studenten bietet sich somit die Chance, ihre berufliche Zukunft frühzeitig zu planen und umzusetzen. Anliegen ist es, gut ausgebildete und

hoch qualifizierte junge Menschen vorrangig in der Region zu halten und ihnen berufliche Perspektiven für die Zukunft zu bieten. Durch interessante Gespräche mit Vertretern aus der Praxis haben die Studenten die Möglichkeit, wertvolle Tipps für die Bewerbungssituation zu erhalten.



Herr Siggelkow mit Studentinnen im Gespräch

Neben den Gesprächen an den Ständen gab es auch ein Rahmenprogramm, das aus Vorträgen zu Themen rund um den Berufseinstieg und Bewerbungsberatungen bestand. Frau Lindner und Herr Siggelkow von der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V betreuten den Infostand der Ingenieurkammer M-V und gaben den interessierten Studenten viele Hinweise und Informationen. ■

Einladung zum Ingenieurprojekt

»Naturerbe Zentrum Rügen«

am 29. September 2016



Baumwipfelpfad im Naturerbe Zentrum Rügen

Foto: Reinschmidt

Am 29. September 2016 stellt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern das Ingenieurprojekt »Naturerbe Zentrum Rügen« vor. Es findet ein Fachvortrag zur Planung des Naturerbe Zentrums Rügen mit dem Baumwipfelpfad durch die Architektin Heike Nessler, die maßgeblich an diesem Projekt mitgewirkt hat, statt. Nach dem Vortrag und einem Imbiss ist eine Führung mit ausführlichen Informationen vorgesehen. Der Vortrag beginnt um 11.00 Uhr (Einlass ab 10.45 Uhr).

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird die Anmeldung nach Posteingang berücksichtigt. Sie erhalten ein Bestätigungsschreiben mit weiteren Informationen, sofern Ihre Anmeldung rechtzeitig eingegangen ist und aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl Berücksichtigung finden konnte. Bitte senden Sie die unten aufgeführte Rückantwort bis zum 22. Juli 2016 an die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zurück. ■

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

**Ihre Ingenieurkammer
Mecklenburg-Vorpommern**

Rückantwort

bis zum 22. Juli 2016

per Fax an 03 85/558 36-30
oder per E-Mail an: info@ingenieurkammer-mv.de

An dem Ingenieurprojekt „Naturerbe Zentrum Rügen“
am 29. September 2016

nehme ich teil nehme ich nicht teil

Name, Vorname des Kammermitglieds

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Rechtliche Klarheit schon beim Vertragsabschluss schaffen

Täglich erfüllen Bauherren und Ingenieurbüros grundsätzlich ihre Rechte und Pflichten bei der Umsetzung der vertraglichen Beziehungen. Wenn es aber während der Vertragsdurchführung oder nach Beendigung der Leistungen zum Streit kommt, stellt man oft fest, dass es besser gewesen wäre, beim Vertragsabschluss rechtliche Klarheit zu schaffen. Der Ingenieurvertrag muss nicht schriftlich abgeschlossen werden (Ausnahmen z.B.: Vertragsabschlüsse mit der öffentlichen Hand, bei zwingenden Vergabevorschriften usw.) und ist trotzdem wirksam. Das Problem besteht aber darin, dass dann nach vielen Monaten und teilweise Jahren keine Partei viele der mündlichen Absprachen noch im Detail weiß bzw. beim Streit über den Vertragsinhalt die Nachweisführung kompliziert ist. Aber auch beim Abschluss schriftlicher Ingenieurverträge ist bei der Erarbeitung Regelung für Regelung zu prüfen, ob alle Angaben exakt sind.

Nachfolgende Urteile belegen vorgenannte Notwendigkeiten:

1. Wer ist der Vertragspartner?

Eine Gemeinde hatte für ein umfangreiches Bauvorhaben eine Vergabe nach VOF vorgenommen. Zwei Architekten in Gesellschaft bürgerlichen Rechts waren als Bieter aufgetreten und hatten nach Beschluss des Gemeinderates den Zuschlag erhalten. In dem schriftlichen Vertrag, der auch vom Bürgermeister unterzeichnet war, war als Auftragnehmer aber eine GmbH ausgewiesen, deren geschäftsführende Gesellschafter die Architekten ebenfalls waren. Als es dann zum Streit über verschiedene Rechte und

Pflichten kam, stellte sich die Frage, ob unter Beachtung der vergaberechtlichen und kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen der Vertrag überhaupt wirksam war.

Das Oberlandesgericht Stuttgart stellte im Urteil vom 09.02.2016, Aktenzeichen 10 U 137/15 fest, dass der Vertrag unwirksam ist. Bieter war die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Mit dieser hätte der Bürgermeister den Vertrag wirksam abschließen können. Dass bei den handelnden Personen Identität vorliegt, ist nicht entscheidend. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die GmbHs sind zwei verschiedene Gesellschaften.

Das vorgenannte Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart ist zwar noch nicht rechtskräftig (Revision beim Bundesgerichtshof ist eingelegt worden, Aktenzeichen VII ZR 49/16), die sich daraus ableitenden Grundsätze sind aber ohnehin allgemeinverbindlich. Auch wenn keine Gemeinde Auftraggeber ist bzw. vergaberechtliche Vorschriften zu beachten sind, ist es im Streitfall oft schwierig festzustellen, wer überhaupt der Auftraggeber ist. So werden z.B. im Kopf des Vertrages eine natürliche Person eingetragen, während auf der letzten Seite in der Unterschriftsleiste dann zur Unterschrift dieser Person noch ein Stempel z.B. einer GmbH aufgetragen wird, bei der der Unterzeichner Inhaber ist. Oder Eigentümerin des Grundstückes, auf dem das Bauwerk errichtet wird, ist die Ehefrau. Diese wird auch als Bauherrin oben im Vertrag aufgeführt. Der Vertrag wird dann aber vom Ehemann unterzeichnet. In diesen Fällen geht dann der Streit darüber los, ob die unterzeichnenden Personen bevollmächtigt waren, ob eine Duldungs- oder Anscheinsvoll-

macht gegeben waren oder ob der Unterzeichner vielleicht tatsächlich Auftraggeber war. Die Klärung wird dann über Bewertung des Schriftwechsels oder über Zeugen versucht. Hier besteht ein hohes Risiko.

Wenn dann das Ingenieurbüro über Jahre versucht hat, beim falschen angeblichen Vertragspartner Forderungen geltend zu machen und den richtigen Vertragspartner nicht der Streit verkündet wurde, ist dann ggf. die Forderung gegenüber dem richtigen Vertragspartner verjährt, wenn man dann erst nach drei Jahren auf die andere Person bei der Forderungsdurchsetzung umschwenkt.

2. Projektleiter des Bauherren nicht automatisch zur Beauftragung von Leistungen befugt

Ein Bauherr hatte für ein umfangreiches Bauvorhaben einen Projektleiter vertraglich gebunden, der ein planerisches Konzept zu erarbeiten hatte. In diesem Zusammenhang beauftragte der Projektleiter für eine Teillösung mündlich ein Ingenieurbüro. Das Ingenieurbüro erbrachte die Leistungen und legte Rechnung. Vom Bauherrn wurde aber eingewandt, dass das Ingenieurbüro gar nicht wirksam beauftragt sei. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass auf dem Briefkopf des Bauherrn vermerkt war, dass Beauftragungen einer schriftlichen beiderseitigen Vereinbarung bedurften. Das Ingenieurbüro durfte daher nicht darauf vertrauen, dass der Projektleiter zum Vertragsabschluss bevollmächtigt war.

Das OLG Frankfurt hat in einem Urteil vom 02.04.2015, Aktenzeichen 13 U 132/13 entsprechend entschieden; der BGH hat im Beschluss vom 13.08.2015, Aktenzeichen VII ZR 89/15 (Nichtzulassungsbeschwer-

de zurückgenommen) Bestätigung vorgenommen.
Im vorgenannten Fall war durch die entsprechende Anbringung eines Hinweises im Briefkopf die Angelegenheit relativ klar. Aber auch wenn Bauherren in Geschäftspapieren nicht ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass Verträge nur schriftlich abzuschließen sind bzw. vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden dürfen, ist vom Ingenieurbüro immer kritisch zu hinterfragen, ob die für den Bauherren im Schriftverkehr

bzw. bei Verhandlungen auftretende Person überhaupt bevollmächtigt ist, verbindliche Aufträge für den Bauherren zu erteilen. Wenn der Bauherr eine natürliche Person ist und den Auftrag persönlich erteilt, kann es keinen Streit geben. Gleiches gilt wenn eine Gesellschaft als Auftraggeber auftritt und die gesetzlichen Vertreter (ergibt sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften) die Befugnis zur Auftragserteilung vornehmen. Bei jedem Abweichen der Identität zwischen v.g. gesetzlich befugten Personen und Vertretern, die

den Vertragsabschluss vornehmen wollen (Bauleiter, Projektleiter, andere leitende Mitarbeiter des Bauherren, beauftragte Architekten oder Ingenieure usw.) ist es daher notwendig, die entsprechende Bevollmächtigung zum Vertragsabschluss nachweisen zu lassen. Dieses gilt auch für Vertragsänderungen, Ergänzungen oder Erklärungen zur Beendigung der Vertragsbeziehung. ■

Johannes-Meinhard Wienecke
Rechtsanwalt

Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

Juni 2016

50. Geburtstag:

Kai Grünhagen, Lübeck
Thorsten Lünse, Mönkebude
Katrin Weigel, Norderstedt
Thomas Will, Friedland

55. Geburtstag:

Carsten Großmann, Parchim
Mathias Klage, Demmin
Petra Pawletta, Krusenhagen
Manfred Reichl, Rostock
Sigor Schult, Userin

65. Geburtstag:

Helmuth Pätz, Steinhagen
Reinhard Schwabe, Schwerin
Vera Leopoldi, Schwerin
Klaus-Peter Both, Schwerin
Dieter Dorn, Ferdinandshof
Siegfried Sternberg, Laage
Joachim Pollok, Thiessow

70. Geburtstag:

Jürgen Honisch, Waren (Müritz)
Jürgen Zarm, Röbel (Müritz)

75. Geburtstag:

Horst Riedel, Greifswald
Uwe Adler, Neustadt-Glewe

81. Geburtstag:

Gerhard Pfitzner, Rostock

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr
Di 13 bis 15 Uhr
Do 13 bis 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Kanzlei WIGU

Ansprechpartner:
RA Wienecke, RA Borufka, RA Grüning,
Telefon: 03 85/73 12 30

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: Rechtsanwaltskanzlei WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lindner,
Telefon: 03 85/558 36 13

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 03 85/39 93 250/251
Fax: 03 85/399 388 1000

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin

Telefon 03 85/558 360,
Telefax 03 85/558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **16.08.2016**.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts
Stand: 30.04.2016

Pflichtmitglieder:	1.270
davon	
nur Beratende Ingenieure:	352
nur bauvorlageberechtigte Ingenieure:	539
Beratende und bauvorlageberechtigte Ingenieure:	349
nur Tragwerksplaner:	30
Tragwerksplaner gesamt:	503
Brandschutzplaner:	159
Freiwillige Mitglieder:	118
Gesamt:	1.388

Weiterbildungsangebote 2016

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
18.06.2016 09.00-16.30 Uhr IHK zu Rostock	Freihändige Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen	Referententeam Teilnahmegebühr: 210,-€ + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 03 85 / 61 73 81 10 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
30.06.2016 09.30-17.00 Uhr InterCityHotel Rostock	Beschaffung und Vergabe von Planungsleistungen – So geht's!	RD Stefan May Dipl.-Ing.(FH) Remo Böttcher (Co-Referent) Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Teilnahmegebühr für Mitglieder der Architektenkammer: 90,-€; Nichtmitglieder: 120,-€	Architektenkammer M-V Tel.: 03 85 / 590 790 E-Mail: info@ak-mv.de www.ak-mv.de
04.07.2016 09.30-16.00 Uhr InterCityHotel Rostock	Barrierefreies Wohnen in Mecklenburg-Vorpommern	Dr.-Ing. Antje Bernier, Ulrike Rau Teilnahmegebühr: 295,-€ bis 355,-€	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. Tel.: 030 / 39 00 47 33 10 E-Mail: gst-mv@vhw.de
07.07.2016 14.00-17.00 Uhr TriHotel Rostock	Energetische Gebäudeplanung unter Berücksichtigung von Fördermitteln - Rechtsgrundlagen, Haftungs- und versicherungsrechtliche Aspekte	Ulrich Langen AIA AG Teilnahmegebühr für Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 30,-€; Nichtmitglieder: 50,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 03 85 / 558 36 16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
07.09.2016 08.00-16.00 Uhr Wismarer Markthalle	11. Brandschutztag an der Küste in Wismar	Teilnahmegebühr: 95,-€ bis 110,-€	Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz M-V e.V. Geschäftsstelle: Dr. Riesner und Partner Tel.: 038 41 / 758 13 31 E-Mail: info@dr-riesner.de www.netzwerk-brandschutz.de

Sofort online anmelden unter www.ingenieurkammer-mv.de. Änderungen und Ergänzungen sind ständig möglich.
Weitere Auskünfte gibt es bei Marcus Siggelkow, Tel. 03 85 / 558 36 16, siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns am besten per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 03 85 / 558 36 30

Sachverständigenwesen

Anfang April endete der Beststellungszeitraum des im Jahr 2011 öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, Dipl.-Ing. Heiner Langkamp, für das Sachgebiet Betontechnologie. Herr Langkamp beantragte die Verlängerung seiner öffentlichen Bestellung.

Im Rahmen der Überwachungspflicht der Ingenieurkammer M-V prüfte der zuständige Ausschuss zur öffentli-

chen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen den Antrag und empfahl im Ergebnis dem Vorstand, die öffentliche Bestellung um fünf Jahre zu verlängern. Dem Antrag wurde entsprochen.

Herr Langkamp hat inzwischen den neuen Sachverständigenausweis und die Bestellsurkunde erhalten. Wir wünschen ihm für seine weitere Tätigkeit viel Erfolg. ■

